



Stadt Willebadessen, Postfach 11 62, 34435 Willebadessen

Bezirksregierung Detmold  
- Regionalrat –  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

Über: Online-Plattform „Beteiligung NRW“

## Der Bürgermeister

**FB3- BAUEN UND PLANEN**

Es schreibt: Markus Blaschek

Zimmer: ZS 4

Telefon: (05644) 88 0

Durchwahl: (05644) 88 60

Telefax: (05644) 88 39

Email: m.blaschek@willebadessen.de

info@willebadessen.de

Internet: www.willebadessen.de

**Hausanschrift:**

Rathaus Peckelsheim, Abdinghofweg 1  
34439 Willebadessen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

08.11.2024

## Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – Auslegung der Planunterlagen**

Sehr geehrter Herr Kronsbein,  
sehr geehrter Herr Brockhagen,  
sehr geehrte Frau Koch,

sehr geehrter Herr Kossmann,

die Stadt Willebadessen gibt im Rahmen der Beteiligung während der Auslegung der Planunterlagen für die Stadt Willebadessen im Rahmen des im Betreff näher bezeichneten Regionalplanverfahrens folgende Stellungnahme ab:

A.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). In der Sitzung am 16.09.2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen. Dem Beschluss lag der Planentwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) mit seinen textlichen und seinen zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50000 zugrunde. Hierauf bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme.

**Besucherzeiten:  
Bürgerservice**

Mo. – Fr. 08<sup>00</sup> – 12<sup>30</sup>

Mo. – Do. 14<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> (mit Termin)

Do. 16<sup>00</sup> – 18<sup>00</sup> (nach Absprache)

**Mitarbeiter Fachbereiche**

Mo. – Fr. 08<sup>00</sup> – 12<sup>30</sup> (mit Termin)

Mo. – Do. 14<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> (mit Termin)

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Paderborn-

Detmold-Höxter

VerbundVolksbank OWL eG

Vereinigte Volksbank eG

Steuer-Nummer

**IBAN**

DE12 4765 0130 1207 0000 25

DE64 4726 0121 9300 0025 00

DE59 4726 4367 2800 3107 00

345/5849/2501

**BIC**

WELADE3LXXX

DGPBDE3MXXX

GENODEM1STM

## B.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) – im Folgenden kurz Regionalplanentwurf - verstößt bezogen auf das Gemeindegebiet der Stadt Willebadessen sowohl gegen den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), namentlich die Grundsätze 10.2-9 LEP NRW und 10.2-11 LEP NRW als auch das raumordnerische Abwägungsgebot in der Ausprägung der Berücksichtigungspflicht kommunaler Bauleitplanung (§ 13 Abs. 2 S. 2 ROG). Die landesplanerischen Grundsätze sind ebenfalls dem raumordnerischen Abwägungsgebot zuzuordnen sodass nachfolgende Ausführungen sich auf den von der Stadt Willebadessen insgesamt gerügten Abwägungsmangel beziehen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden sind entsprechend § 1 Absatz 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen, § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG. An der sachgerechten Berücksichtigung in der Abwägung fehlt es.

### 1.

Vor der nachfolgenden Stellungnahme im Einzelnen ist nochmals grundsätzlich zu betonen, dass durch die Leitentscheidung des Landesgesetzgebers, die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausschließlich auf der Ebene der Raumordnung anzusiedeln, die ältere Literatur und Rechtsprechung insbesondere zum Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB als Auslegungshilfe zur Ermittlung der sachgerechten raumordnerischen Abwägung keine Anwendung mehr finden kann. Die Anpassung einer die Raumordnung nachvollziehenden kommunalen Bauleitplanung an die Festlegungen der Regionalplanung ist mit anderen Worten mit den bundesrechtlichen Regularien des Wind-an-Land-Gesetzes und WindBG nicht mehr vereinbar. Durch § 249 BauGB und § 245e BauGB ist es der kommunalen Bauleitplanung in NRW seit dem 01.02.2024 verwehrt, eine Konzentrationszonenplanung früherer Systematik aufzusetzen. Eine Änderung eines Bauleitplans müsste sich denotwendig an dem neuen System orientieren. Außerdem ist es in NRW der kommunalen Ebene außer einer zusätzlichen Positivplanung, die über die „Zielwerte“ des WindBG hinausgehen, verwehrt, eigene Planungen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes aufzusetzen. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche (vgl. Erläuterung zu Ziel 10.2-2 LEP NRW). Die Regionalplanung ist in diesem Sinne – Festlegung der Windenergiebereiche zur Erreichung der Flächenbeitragswerte – demnach in Nordrhein-Westfalen ausschließlicher Planungsträger. Diese fundamentale Änderung der Systematik gegenüber dem hergebrachten Verständnis der Regionalplanung als Rahmenplanung („Planung der Planung“) muss bei der nachfolgenden Auslegung des raumordnerischen Abwägungsgebotes, des Gegenstromprinzips und der raumordnerischen Berücksichtigungspflicht der kommunalen Planungen stets mitberücksichtigt werden. Ist nämlich die Regionalplanung in diesem Sinne abschließend, steigen die Anforderungen an die raumordnerische Abwägung.

### 2.

Selbst unter Berücksichtigung des „hergebrachten Systems“, also der vor dem soeben skizzierten „Paradigmenwechsel“ anzuwendenden Grundsätze auf die raumordnerische Abwägung wäre der Regionalplanentwurf mit Blick auf die Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11 LEP sowie der kommunalen Planungshoheit allgemein der insoweit in der konkreten Ausübung der kommunalen Planungshoheit abgeschlossene Flächennutzungsplanung der Stadt Willebadessen abwägungsfehlerhaft. Das gilt wegen der tendenziell gestiegenen Anforderungen an das Abwägungsgebot in einer „planerischen Letztentscheidungssituation“ erst recht.

Regionalpläne beeinträchtigen die gemeindliche Planungshoheit (nach herkömmlicher Systematik), wenn sie eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stören. Je konkretere und verbindlichere Gestalt die gemeindlichen Planvorstellungen angenommen haben, desto höheres Gewicht haben sie im Rahmen der Abwägung, ob ein regionalplanerischer Eingriff in die gemeindliche Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

So bereits VerfGH NRW, Urt. v. 09.02.1993 – VerwGH 18/91 –, NVwZ – RA 1993, 542 -, st. Rspr.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan ist die stärkste Ausdrucksform konkretisierter Planungsvorstellungen einer Gemeinde,

vgl. VerfGH NRW a. a. O.

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion,

vgl. BVerwGE 122, 109 unter Hinweis auf BVerwGE 117, 287 [303].

Die Planungshoheit der Gemeinden wird verfahrensrechtlich durch das Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG durch eine Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und insbesondere bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung durch die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei der regionalplanerischen Abwägung gesichert

vgl. Beckmann, in Hoppenberg/Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 61. EL (12/2023) Kap. N Rn. 70 f.) mit weiteren Nachweisen.

Gemäß § 13. Abs. 2 Satz 2 sind u. a. die Flächennutzungspläne der Gemeinden entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Die Grundsätze 10.2-9 LEP NRW und 10.2-11 LEP NRW konkretisieren diese Anforderungen auf landesplanerischer Ebene.

Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

- vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW

Kurz gesagt dürfen in Summe die Kommunen nicht überfordert werden. Genau dies geschieht aber mit der vorgelegten Regionalplanung für das Stadtgebiet der Stadt Willebadessen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen im Regionalplanentwurf verweisen wir zunächst auf die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen im bisherigen Verfahren insb. vom 19.06.2024 sowie 05.08.2024. Diese sind augenscheinlich nach Analyse der Planungsunterlagen vollständig ignoriert worden. In den entsprechenden Fachbesprechungen „auf Arbeitsebene“ gab es dazu keinerlei Resonanz. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Es geht nicht darum, die Stellungnahmen gleichsam zu „befolgen“. Es geht zunächst einmal darum, die dortigen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen. Selbst daran fehlt es. Die Regionalplanungsbehörde tut nach wie vor so, als fände die Regionalplanung völlig unabhängig von im Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung vorgefundenen und berücksichtigungspflichtigen (nicht: beachtungspflichtigen) kommunalen Planungen statt. In den gesamten (veröffentlichten) Aufstellungsvorgängen findet sich zu § 13 Abs. 2 S. 2 ROG nichts. Man meint fast, in eine Zeit vor dem BauROG 1998 zurückversetzt worden zu sein, als das raumordnerische Abwägungsgebot erstmalig ausdrücklich kodifiziert wurde. Dem möglicherweise spitzfindigen Einwand, das Abwägungsgebot verlange gem. § 7 Abs. 2 ROG ja (nur), die im Rahmen der Beteiligung gem. § 9

ROG eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und nicht etwa „Vorfeldstellungen“ wird nunmehr dadurch entgegengetreten, dass wir ausdrücklich vollumfänglich die Inhalte der vorerwähnten beigefügten Stellungnahmen auch zum Inhalt der hiesigen Stellungnahme im Rahmen von § 9 ROG machen.

### 3.

Für die raumordnerische Abwägung heißt die Berücksichtigungspflicht gemeindlicher Planungen, hier des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Willebadessen, selbstverständlich nicht, dass die gemeindliche Planung ohne eigene regionalplanerische (Über)Prüfung gleichsam „blind“ übernommen werden müsste. Ebenso unzulässig und mit einer Berücksichtigungspflicht nicht zu vereinbaren wäre es, die gemeindlichen Planungen schlicht zu ignorieren und so zu tun, als fände die Regionalplanung gleichsam auf einem „weißen Blatt Papier“ statt. Genau dies findet hier indes derzeit statt und dagegen muss sich die Stadt Willebadessen zur Wehr setzen.

Hierbei wird nicht verkannt, dass es zulässig und geboten ist, im Rahmen der raumordnerischen Abwägung ein eigenes – raumordnerisches - Kriterienset für die Abwägung zu entwickeln und danach die Planung auszurichten. Allerdings kommt es einem Abwägungsausfall gleich, wenn die kommunalen Planungen gar nicht berücksichtigt werden bzw. die Kriterien auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedslos angewendet werden – abgesehen von einer solchen Verfahrensweise dann immanenten Verstoß gegen Grundsatz 10.2-9 LEP NRW. Die Sachverhalte unterscheiden sich dergestalt, dass es Gemeinden mit kommunaler Flächennutzungsplanung und Kommunen ohne Flächennutzungsplanung gibt. Hierauf ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung wegen § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG und der durch die genannten Grundsätze des LEP konkretisierten Berücksichtigungspflicht einzugehen. Sämtlichen offengelegten Planunterlagen lässt sich nicht entnehmen, aus welchem Grund über die von der Kommune ausgewiesenen Flächen hinaus weitere Flächen ausgewiesen worden sind bzw. dies ausweislich des Entwurfs beabsichtigt ist.

Es sind auch keinerlei Abwägungsentscheidungen erkennbar, inwieweit der kommunalen Planung die Eignung im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 LEP abgesprochen wurde. Ferner ist kein einziges Argument erkennbar, warum – aus unserer Sicht gegen Grundsatz 10.2-13 LEP NRW –, über die endabgewogene kommunale Planung hinaus von der Regionalplanung weitere, zusätzliche Windenergiebereiche festgelegt werden sollen, die über die kommunale Planung noch hinausgehen. Hierzu verweisen wir auf die von der Stadt erarbeiteten Unterschiedskarten, die als Anlagen ebenfalls beigefügt sind.

Spätestens diese im Regionalplanentwurf zusätzlichen Flächen zerstören vollständig das eigene Abwägungsgerüst der Stadt Willebadessen, ohne dass hierfür auch nur irgendeine raumordnerisch tragfähige Begründung gegeben wurde. Es ist ausdrücklich anerkannt, dass die Aufstellung eigener raumordnerischer Kriterien im Einklang mit den Belangen der kommunalen Planungshoheit stehen kann,

vgl. VerFGH NRW Urt. v. 01.12.2020 – VerFGH 10/19 -, NWVBI 2021, 326 (Volltext auch über die Seite des VerwGH oder nrwe.de abrufbar).

Das bedeutet freilich nicht eine für die im Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans gleichsam „blinde“ Anwendung dieses Kriteriensets. Ebenso wie sich eine „blinde“ Übernahme der gemeindlichen Planung verbietet. Vielmehr sind die Kriterien im Einklang mit den Anforderungen an das raumordnerische Abwägungsgebot anzuwenden – hier insbesondere also der kommunalen Planungshoheit und der Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11.

Das Beharren auf einem „einheitlichen Kriterienset“ führt hier im Falle der Stadt Willebadessen abwägungsfehlerhaft dazu, dass die (erst) kürzlich abgeschlossenen kommunalen Planungen vollkommen ignoriert werden. Vielmehr wird das Kriterienset „starr“ und vollkommen losgelöst vom konkreten Planungsraum unterschiedslos angewendet. Damit werden letztlich auch die Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11 LEP NRW ignoriert. Das Stadtgebiet der Stadt Willebadessen ist kein leerer Planungsraum, der sachliche Teilflächennutzungsplan mit – unbestritten – der

Windenergie sehr substantiell Raum gewährenden Konzentrationszonen ist nicht nur erst jüngst (16.01.2024) in Kraft getreten, sondern auch unter Berücksichtigung der 2022 – 2023 erfolgten Rechtsänderung erarbeitet worden. Die offenbare „Angst“ der Regionalplanungsbehörde, die sie „starr und unflexibel“ an ihrem Kriterienset festhalten lässt, ist ebenso unbegründet wie zum Abwägungsfehler führend: Es stellt selbstverständlich keine Verletzung des Abwägungsgebotes dar, wenn auf unterschiedliche Sachverhalte (Gemeinden mit/Gemeinden ohne kommunale Flächennutzungsplanung Windenergie) unterschiedlich reagiert wird. Gerade das zeichnet die Abwägung aus, die im vorliegenden Fall offensichtlich bislang noch völlig ausgefallen ist.

Gleichzeitig wird der in jenem Urteil (VerfGH 10/19) nochmals betonte Grundsatz, im Falle von Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit im Wege der Abwägung einen verhältnismäßigen Ausgleich der berührten Belange herzustellen, missachtet. Es fehlt demnach an der inhaltlich notwendigen Voraussetzung, dass der Planungsträger (hier also die Regionalplanung) den erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und anhand dieses Sachverhaltes die für die Planung sprechenden überörtlichen Belange einerseits und die beeinträchtigten gemeindlichen Belange andererseits umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen hat (vgl. VerfGH a. a. O. – Hervorhebung nur hier). Der Abwägungsausfall ist damit eklatant.

Den Verstoß gegen die gemeindliche Planungshoheit und die raumordnerische Berücksichtigungspflicht in der Abwägung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass zukünftig kommunale Bauleitplanung auf der Ebene der Windenergieplanung gar nicht mehr stattfindet. Maßstab und Gegenstand der Berücksichtigungspflicht ist die von der Regionalplanung im Zeitpunkt ihrer Planung vorgefundene abgeschlossene Flächennutzungsplanung der Stadt Willebadessen, die ihrerseits in Ausübung der kommunalen Planungshoheit erfolgt ist. Diese zu ignorieren ist ein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit. Schließlich ist der Abwägungsausfall auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass auf der Ebene der Regionalplanung ein „größerer Maßstab“ sachgerecht sei. Erstens ist hier das Gegenteil passiert, nämlich sehr kleinteilig und kleinräumig zusätzliche Flächenfestlegungen vorgesehen, unter Missachtung der Planungskriterien der Stadt – vgl. erneut die als Anlage beigefügte Karte der Stadt (rot eingetragen die zusätzlichen Flächen). Zum anderen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die Abwägung umso kleinteiliger erfolgen muss, je weniger auf einer nachfolgenden Planungsebene noch Prüfmöglichkeiten und – erfordernisse bestehen. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen,

BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2014 - 4 B 56.13 -, juris Rn. 8,

es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen,

BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - 4 BN 17.16 -, juris Rn. 9; Beschluss vom 10. Februar 2016 - 4 BN 37.15 -, juris Rn. 9 ff.; vgl. auch Runkel, in: Spannowsky/ders./Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 33).

So liegt der Fall hier. Wegen des „Paradigmenwechsels“ in der Planung und der landesplanerischen Festlegung, die Windenergiesteuerung zur Sicherung des Flächenbeitragswertes für das Land Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf Regionalplanungsebene anzusiedeln, fehlt es insoweit an einer nachfolgenden Ebene. Die vorangegangene kommunale Planung ist deswegen umso deutlicher in den Blick zu nehmen.

#### 4.

Darüber hinaus konnte bei der Überprüfung der zeichnerischen Änderungen festgestellt werden, dass Windenergiebestandsanlagen in die Flächenausweisung des Regionalplanes miteinbezogen bzw. übernommen wurden, jedoch findet hierbei das Kriterium des Repowerings von Windenergieanlagen keine Berücksichtigung.

Hierdurch wird der von der Stadt Willebadessen ohnehin als zu gering erachtete 500 m - Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich nochmals unterschritten.

Eine solche Unterschreitung des vorgesehenen 500 m- Abstandes zu Wohnbebauungen im Außenbereich durch die Übernahme der Standorte von Bestandsanlagen liegt beispielsweise bei dem Objekt „Agissenstraße 65“ in der Gemarkung Eissen vor.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Repowering von „Altanlagen“ nach § 16 b BImSchG zu daraus resultierenden Standortverschiebungen führen kann. Hierdurch ist damit zu rechnen, dass bereits während des laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) die eigenen Kriterien dieses Planungsprozesses an Konsistenz verlieren können.

Die nicht Berücksichtigung der kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler im Stadtgebiet Willebadessen und die „überschießende Planung“ mit verringerten Abständen zu Wohnbebauung im Außenbereich ergibt sich aus dem Abwägungsmangel im derzeitigen Verfahrenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die Stadt Willebadessen hat sich nach dem Beschluss des Regionalrates OWL vom 19. Juni 2023 rechtzeitig und intensiv an dem Planungsprozess beteiligt auch mit der Erwartung, dass das raumordnungsrechtlichen Gegenstromprinzip in der Abwägung Berücksichtigung findet. Hier wird auf die Stellungnahmen inkl. Kartenmaterial zu den Sitzungen des Regionalrates am 11.03.2024 (TOP 4) im Vorfeld und am 24.06.2024 zum TOP 6 der Regionalratssitzung sowie die Stellungnahme zu 1. Änderung des Regionalplanes OWL vom 05.08.2024 hingewiesen. Diese durch die Stadt Willebadessen an die Geschäftsstelle des Regionalrates übermittelten Stellungnahmen wurden als Hilfestellung zur sachgerechten Abwägung formuliert.

5.

Insgesamt ist daher bislang ein vollständiger Abwägungsausfall zu beklagen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird und im Sinne des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger im Falle der Bevölkerung der Stadt Willebadessen zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden müsste. Es ist der Bevölkerung schlechthin nicht zu vermitteln, dass über die ausgewiesenen Flächen im Stadtgebiet noch zusätzliche (!) Flächen durch die Regionalplanung für die Windenergie vorgehalten werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

I A



Markus Blaschek  
Fachbereichsleiter III Bauen und Planen

Für den Rat der Stadt Willebadessen



Norbert Hofnagel  
Ratsvorsitz und Bürgermeister



Franz-Josef Kusch  
Fraktionsvorsitzender SPD



Markus Hagemann  
Fraktionsvorsitzender CDU

Inkl. 10 Anlagen